

**Anfrage Helfenstein Gianmarco und Mit. über die Haftung und Zuständigkeit bei Unfällen von Personen ohne Wohnsitz (A 811). Eröffnet am: 24.01.2011 Gesundheits- und Sozialdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Wie steht es genau um die Haftung und Zuständigkeit bei solchen Unfällen? Was passiert bei Vorkommnissen auf „Bundes- oder Kantonsgebiet“ wie etwa Autobahnen oder Seen?

Die vorliegend zu Diskussionen Anlass gebende Notfallhilfe ist Ausfluss des verfassungsmässigen Rechts auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV). Dieses besteht unabhängig vom ausländerechtlichen Status einer Person und vom Grund ihres Aufenthaltes in der Schweiz. Die Notfallhilfe ist keine haftungsrechtliche Frage, sondern Sozialhilfe im engsten Sinn. Die Notfallhilfe umfasst grundsätzlich auch die medizinische Notfallversorgung, d.h. die Betreuung von Kranken und Verletzten ist so lange sicherzustellen, bis diese wieder reisefähig sind. Wie die Sozialhilfe ist die auch die Notfallhilfe grundsätzlich subsidiär, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Das heisst, der Hilfebedürftige hat zunächst alle anderen Hilfsquellen auszuschöpfen.

Die Zuständigkeit für die Notfallhilfe wird durch das Bundesrecht und durch das kantonale Recht geregelt. Im interkantonalen Verhältnis bestimmt Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1), dass, wenn ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, sofortiger Hilfe bedarf, der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig ist. Er sorgt für die Rückkehr des Bedürftigen in seinen Wohnsitz- oder Heimatstaat, wenn nicht ein Arzt von der Reise abrät. Innerkantonale ist das Luzerner Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892) massgebend, das in § 5 Absätze 2 und 3 bestimmt, dass in Notfällen die Einwohnergemeinde zuständig ist, in der sich der Hilfebedürftige aufhält. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde. Diese wird als Aufenthaltsgemeinde bezeichnet. Weiter wird diese Zuständigkeit nicht geändert, wenn der Hilfebedürftige wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls in eine andere Gemeinde verbracht wird.

Für die Notfallhilfe ist somit regelmässig die Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet sich das die Notlage begründende Vorkommnis (z.B. Unfall) ereignete. Die Eigentums- oder Besitzverhältnisse am Boden, d.h. ob im Eigentum des Bundes (Autobahnen) oder Kanton (Seen), auf welchem sich der Unfall ereignete, sind demgegenüber für die Frage der Zuständigkeit für die Notfallhilfe irrelevant.

Zu Frage 2: Welche Lösung sieht die Regierung im Fall der jungen Frau, die am 13. September 2010 nach einer strafbaren Handlung (Einbruch) verunfallt ist? Wie steht es mit der Rolle von Frankreich woher das Mädchen eingereist ist.

Für die Kosten der medizinischen Notfallbehandlung haben in erster Linie die junge Frau als Patientin beziehungsweise allfällige Eltern als gesetzliche Vertreter aufzukommen. Weiter hat das Mädchen seinen Heimatstaat um Unterstützung anzugehen sowie beim betroffenen Spital um einen Kostenerlass zu ersuchen. Erst subsidiär kommt die in Ziffer 1 erläuterte Notfallhilfe zum Tragen, wobei die betroffene Frau ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde stellen und darlegen muss, dass sie alle vorrangigen Hilfsquellen vergeblich ausgeschöpft hat. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den in Ziffer 1 aufgezeigten Erlassen

bzw. Bestimmungen. Bestreitet eine Gemeinde ihre örtliche Zuständigkeit oder ist die Höhe der Notfallhilfe streitig, dann ist die Frage im Rechtsmittelverfahren zu klären.

Nach Artikel 23 Absatz 2 ZUG können Kostenersatzansprüche gegenüber dem Heimatstaat aufgrund von Staatsverträgen (Fürsorgeabkommen) bestehen, welche die Weiterverrechnung von Sozialhilfe- und damit auch von Notfallhilfekosten vorsehen können. Ein solches Fürsorgeabkommen besteht zurzeit nur noch mit Frankreich (SR 0.854.934.9), wobei Frankreich in den letzten Jahren immer mehr aus dem Leistungskatalog gestrichen habe und das Abkommen damit fast bedeutungslos geworden sei. Leistungen dürften die französische Staatsbürgerschaft voraussetzen. Ein Fürsorgeabkommen mit Kroatien besteht nicht. Diskutiert wird seit längerem die Ratifizierung des Europäischen Fürsorgeabkommens.

Zu Frage 3: Ist die Regierung bereit, bei der Lösung der Haftungs- und Entschädigungsfrage eine aktive Rolle – zum Beispiel Verhandlungsleitung oder Moderation eines runden Tisches – wahrzunehmen?

Wie in Ziffer 1 ausgeführt, handelt es sich um eine Unterstützungsfrage und nicht um eine Haftungs- und Entschädigungsfrage. Die Notfallhilfe ist wie die Sozialhilfe grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Dem Gesundheits- und Sozialdepartement als vorliegend betroffenem Fachdepartement sind aufgrund seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Gemeinden im Bereich der Notfallhilfe aus rechtstaatlichen Gründen bei der Unterstützung der Gemeinden Grenzen gesetzt.

Zu Frage 4: Abgesehen von diesem konkreten Fall: Ist die Regierung auch der Meinung, dass die heutige Regelung des Territorialprinzips für Unfälle von Personen ohne Versicherungsschutz und aus Ländern ohne Staatsvertrag nicht zu befriedigen vermag?

Wie in Ziffer 1 ausgeführt, besteht der Anspruch auf Notfallhilfe gemäss Bundesverfassung. Die interkantonale Zuständigkeit ist durch das Bundesrecht vorgegeben. Staatsverträge schliesst der Bund ab.

Der Handlungsspielraum des Kantons dürfte sich damit auf die Regelung der innerkantonalen Zuständigkeit und eines allfälligen Kostenersatzsystems beschränken. Zu Letzterem ist anzuführen, dass im Rahmen des Gesetzes über den Finanzausgleich per 1. Januar 2003 von Ihrem Rat die Kommunalisierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe beschlossen und eine vormals bestehende Kostenersatzpflicht des Kantons in solchen Fällen aufgehoben wurde (aufgehobener § 32 SHG; vgl. B 108 vom 25. September 2001, S. 13 und 15). Weiter wurde der eingangs erwähnte § 5 SHG bei der Revision des Sozialhilfegesetzes vom 3. November 2004, in Kraft seit 1. Februar 2005, an die Terminologie des ZUG angepasst. Damals wurde auch die Frage der Notfallhilfe an "Kriminaltouristen" diskutiert und eine Kostentragung durch den Kanton in solchen Fällen ausdrücklich verworfen (vgl. B 55 vom 29. Juni 2004, S. 10).

Zu Frage 5: Ist die Regierung bereit, zusammen mit Gemeinden, empfehlenswerterweise dem Verband Luzerner Gemeinden, eine differenzierte Lösung für vergleichbare Fälle zu erarbeiten und in die aktuelle Revision des Sozialhilfegesetzes einzubeziehen?

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass gemäss langjähriger und zuletzt 2008 bestätigter Aufgabenteilung die Sozialhilfe und damit auch die Notfallhilfe Sache der Gemeinden ist. Aus dem Bereich der Notfallhilfe sind uns keine vergleichbaren Fälle bekannt. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen extremen Einzelfall handelt, insbesondere hinsichtlich der mutmasslichen Kosten. Aufgrund dieses bisher einmaligen Falls sehen wir keinen Anlass, das geltende System grundsätzlich in Frage zu stellen. Aus unserer Sicht ist eine Lösung in erster Linie von den Gemeinden selber zu suchen (z.B. Abschluss einer Versicherung, Fonds). Wir sind jedoch gerne bereit, die Problematik im Rahmen der kommenden Revision des Sozialhilfegesetzes eingehend zu analysieren und allenfalls mögliche Verbesserungen am System aufzuzeigen.